MARKTGEMEINDE HOFSTETTEN-GRÜNAU
Pol. Bezirk St.Pölten, NÖ
3202 Hofstetten, Hauptplatz 3 - 5

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die S I T Z U N G des

GEMEINDERATES

am:	15.Dezember 2020	im Bürger- und Gemeindezentrum
Beginn:	19.00 Uhr	Die Einladung erfolgte am 3.12.2020
Ende:	21.00 Uhr	durch Kurrende bzw. Email

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:	Rasch	Arthur
Vizebürgermeister:	Grünbichler	Wolfgang

DIE MITGLIEDER DES GEMEINDERATES:

3. GV Graßmann Günter	4. GV Hollaus Herbert jun.
5. GV Scholze-Simmel Michaela	6. GV Kraushofer Gerald
7. GR Mayer Peter	8.
9. GR Kendler Christian	10. GR Nussbaumer Julia bis TOP20
11. GR Nekula, BA Patrick ab TOP2	12.GR Steinwendtner, Ing. Maria ab TOP 2
13. GR Hollaus Ing. Herbert	14. GR Enne Roland
15. GR Bacher, Ing. Christian	16. GR Grassmann Christina
17. GR Garschall Kurt	18. GR Sieger Gabriele ab TOP 6
19. GR Hollerer-Hasengst, MA Angela	20.GR Heindl Michael
21. GR Herzog Anton	

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Grubner Margit als Schriftführerin	4. Winter Harald ALStv.
2. Schmirl Christa, AL	5. Gila Wohlmann, NÖN
3. Nussbaumer Ludwig (Sohn von GR Nussbaumer)	

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Schubert Tamara	3. Sieger Gabriele bis 19.30 Uhr
2. Nekula Patrick bis 19.12 Uhr	4. Steinwendtner Maria bis 19.07 Uhr
	5. GR Julia Nussbaumer ab DA1

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1.	2.

Vorsitzender: Bgm. Arthur Rasch

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP 1:	Eröffnung und Begrüßung durch Bgm. Arthur Rasch, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des letzten Protokolls
TOP 2:	Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 und mittelfristiger Finanzplan
TOP 3:	Darlehensaufnahmen a) Grundkauf, b) Friedhof c) Kindergarten
TOP 4:	Übernahme Bürgschaft für Wassergenossenschaft Plambacheck-Grubtal
TOP 5:	Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte
TOP 6:	Abänderung Kanalabgabenordnung
TOP 7:	Abänderung Wasserabgabenordnung
TOP 8:	Abänderung Friedhofsgebührenordnung
TOP 9:	Abänderung Hundeabgabeverordnung
TOP 10:	Abänderung der Verordnung über die Erhöhung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe
TOP 11:	Förderrichtlinien Energiesparende Maßnahmen
TOP 12:	Grundverkauf Gewerbegebiet
TOP 13:	PIELACHTALER sehnsucht – See – Pachtvertrag
TOP 14:	Grundverkauf Tennishalle – Vertrag
TOP 15:	Fenstertausch Schulgebäude – Auftrag
TOP 16:	Abschluss Wartungsvertrag für Smartboards in der Schule
TOP 17:	Feuerwehrhaus – Servicevertrag Brandmeldeanlage
TOP 18:	EVN Lichtservice – Zusatzvereinbarung
TOP 19:	Beantwortung Anfrage Betriebsvorschrift/Betriebsplan Hochwasserschutz Pielach
TOP 20:	Bericht Prüfungsausschuss
TOP 21:	Kündigung Pachtvertrag – nicht öffentlich
TOP 22:	Ansuchen um Wirtschaftsförderung – nicht öffentlich
TOP 23:	Ehrungen und Auszeichnungen – nicht öffentlich

Vor Eröffnung der Gemeinderatssitzung werden folgende Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung eingebracht:

Von Bgm. Arthur Rasch:

DA 1: Annahmeerklärung Fördervertrag C005782, BA11 Unwetterschaden 6/2020

Begründung der Dringlichkeit:
Die Annahmeerklärung des Fördervertrags ist innerhalb von 3 Monaten zu beschließen und zu unterzeichnen. Der Fördervertrag ist jedoch erst nach der Einladung zur Gemeinderatssitzung eingetroffen.

DA 2: Subventionsansuchen Seniorenbund und Pensionistenverband

Begründung der Dringlichkeit:
Die Ansuchen von Seniorenbund und Pensionistenverband sind erst nach Absenden der Einladungskurrende zur Gemeinderatssitzung eingetroffen. Da es sich um die jährliche Förderung handelt, sollte diese noch heuer beschlossen werden.

DA 3: Öffnungszeiten Gemeindeamt zwischen Weihnachten und Neujahr

Die Dringlichkeit besteht darin, dass seitens der Gemeindebediensteten die Frage aufgetaucht ist, ob zwischen Weihnachten und Neujahr das Gemeindeamt offen sein muss, obwohl die Bürger so wenig wie möglich Kontakt haben sollen.

DA 4: Personal – nicht öffentlich

Die Dringlichkeit wird erklärt, wenn dieser Punkt behandelt wird, da es sich um einen nicht öffentlichen Punkt handelt.

Diese 4 Dringlichkeitsanträge werden einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen. DA 1 – DA 3 werden im Anschluss an TOP 20 und DA 4 im Anschluss an TOP 22 behandelt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 1: Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung des letzten Protokolls

Bgm. Arthur Rasch begrüßt die Gemeinderäte, die Schriftführerin Margit Grubner und den Amtsleiterinstellvertreter Harald Winter zur Gemeinderatssitzung. Er begrüßt auch die Zuhörerin Gila Wohlmann von den NÖN. Entschuldigt ist GR Tamara Schubert, die aus beruflichen Gründen nicht teilnehmen kann. Später kommen werden GR Patrick Nekula, GR Maria Steinwendtner und GR Gabriele Sieger.

Bgm. Arthur Rasch stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Das öffentliche Protokoll und das nichtöffentliche Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 22. September 2020 werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

Bgm. Arthur Rasch bedankt sich bei allen Gemeinderäten, die bei den Massentests am vergangenen Wochenende mitgearbeitet haben. Er weist noch auf die Covid-19 Vorschriften hin und ersucht, diese bei der Sitzung unbedingt einzuhalten.

GR Maria Steinwendtner kommt um 19.05 zur Sitzung.

TOP 2: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 und mittelfristiger Finanzplan

Bgm. Arthur Rasch:
Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 ist vom 1. bis 15. Dezember 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen. Es sind seitens der Gemeindebürger keine Erinnerungen eingetroffen. Der Voranschlag wurde in Zusammenarbeit mit dem Land NÖ erstellt.
Bgm. Arthur Rasch weist darauf hin, dass die Erstellung des Voranschlages 2021 sehr schwierig war, da durch die Krisensituation die Einnahmen der Gemeinde stark verringert sind.

ALStv. Harald Winter:

Veranschlagte Summen:

Finanzierungshaushalt:
Mittelaufbringung: € 6.233.600,00
Mittelverwendung: € 6.314.800,00

Ergebnishaushalt:
Mittelaufbringung: € 5.130.700,00
Mittelverwendung: € 4.941.400,00
Nettoergebnis: € 189.300,00

Veränderungen Abgabenertragsanteile:

	VA-Wert 2020	VA-Wert 2021
Einnahmen	€ 2.334.000,00	€ 2.028.000,00

Veränderungen NÖKAS, Sozialhilfeumlage:

	VA-Wert 2020	VA-Wert 2021
NÖKAS 1/562-752	€ 633.000,00	€ 668.000,00
Sozialhilfeumlage	€ 306.000,00	€ 307.000,00

Darlehensabwicklung:

Darlehensabwicklung 2021:	
Schuldenstand am 1.1.2021	€ 4.726.300,00
Zugang:	€ 545.000,00
Tilgung 2021:	€ 411.100,00
Zinsen 2021:	€ 46.800,00
Gesamtschuldendienst:	€ 457.900,00
Ersätze:	€ 19.100,00
Nettoaufwand:	€ 438.800,00
Schuldenstand am 31.12.2021	€ 4.860.200,00

Geplante Darlehensaufnahmen 2021:
Umbau/Sanierung Amtsgebäude € 240.000,00
ABA Aggschussgraben: € 305.000,00

Das Haushaltspotential beträgt € 190.900,00

GR Patrick Nekula kommt um 19.12 Uhr zur Sitzung.

Im bestehenden Dienstpostenplan gibt es keine Veränderungen.

Es erfolgen Anfragen der Gemeinderäte, die von Bgm. Arthur Rasch bzw. von ALStv. Harald Winter beantwortet werden.

Nach Abklärung aller Anfragen stellt Bgm. Arthur Rasch den Antrag, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 mit all seinen Beilagen sowie den Dienstpostenplan und den mittelfristigen Finanzplan 2021 – 2025 zu beschließen.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 mit all seinen Beilagen sowie der Dienstpostenplan und der mittelfristige Finanzplan 2021 – 2025 werden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau nach ausführlicher Beratung und Diskussion einstimmig beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

TOP 3: Darlehensaufnahmen a) Grundkauf, b) Friedhof c) Kindergarten

Bgm. Arthur Rasch:
Folgende Darlehensaufnahmen wurden von Steuerberater Stulik für die Gemeinde ausgeschrieben:

a) Erwerb Liegenschaft Müller
€ 157.000

b) Friedhofsmauer
€ 85.000,00

c) Kindergartenzubau - Nachfinanzierung
€ 145.400,00

2 Angebote wurden abgegeben, Raiffeisenbank Region St.Pölten und Sparkasse NÖ Mitte West

Angebot Raiffeisenbank:
Finanzierungsvolumen a) 157.000,00 b) 85.000,00 c) 145.400,00
Laufzeit: 20 Jahre
Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten, beginnend mit Juli 2021
Verzinsung: variabler Zinssatz: 6-Monat-Euribor + 0,46 % Aufschlag
Mindestzinssatz: 0,46 % p.a.
Vorzeitige Tilgung: ohne Pönale möglich

Angebot Sparkasse:
Darlehenshöhen a) 157.000,00 b) 85.000,00 c) 145.400,00
Laufzeit: 20 Jahre
Rückzahlung: in 40halbjährlichen Kapitalraten, beginnend am 1.7.2021
Verzinsung: Variante 1: variabler Zinssatz: 6-Monat-Euribor +0,49 % Aufschlag
Variante 2: 1,150 % Fixzinssatz p.a. auf 20 Jahre

Steuerberater Reinhard Stulik rät zum variablen Zinssatz. Hier geht die Raiffeisenbank Region St.Pölten als Bestbieter hervor.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, folgende Darlehen bei der Raiffeisenbank Region St.Pölten aufzunehmen:
Für den Erwerb der Liegenschaft Müller € 157.000,00
Für die Friedhofsmauer € 85.000,00
Für den Kindergartenzubau – Nachfinanzierung € 145.400,00

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Darlehensaufnahme für den Erwerb der Liegenschaft Müller bei der Raiffeisenbank Region St.Pölten laut Angebot vom 30.09.2020 zu folgenden Bedingungen:

Bank: Raiffeisenbank Region St.Pölten, 3100 St.Pölten, Europaplatz 7
Darlehensbetrag: € 157.000,00
Laufzeit: 20 Jahre
Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten, beginnend mit 1. Juli 2021
Verzinsung: variabler Zinssatz: 6-Monats-Euribor
Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor + 0,46 % Aufschlag; Mindestzinssatz: 0,46 %
Besicherung: keine
Vorzeitige Tilgung: ohne Pönale möglich

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Darlehensaufnahme für die Errichtung der Friedhofsmauer bei der Raiffeisenbank Region St.Pölten laut Angebot vom 30.09.2020 zu folgenden Bedingungen:

Bank: Raiffeisenbank Region St.Pölten, 3100 St.Pölten, Europaplatz 7
Darlehensbetrag: € 85.000,00
Laufzeit: 20 Jahre
Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten, beginnend mit 1. Juli 2021
Verzinsung: variabler Zinssatz: 6-Monats-Euribor

Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor + 0,46 % Aufschlag; Mindestzinssatz: 0,46 %
Besicherung: keine
Vorzeitige Tilgung: ohne Pönale möglich

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Darlehensaufnahme für Nachfinanzierung Kindergartenanbau bei der Raiffeisenbank Region St.Pölten laut Angebot vom 30.09.2020 zu folgenden Bedingungen:

Bank: Raiffeisenbank Region St.Pölten, 3100 St.Pölten, Europaplatz 7
Darlehensbetrag: € 145.400,00
Laufzeit: 20 Jahre
Rückzahlung: halbjährliche Kapitalraten, beginnend mit 1. Juli 2021
Verzinsung: variabler Zinssatz: 6-Monats-Euribor
Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor + 0,46 % Aufschlag; Mindestzinssatz: 0,46 %
Besicherung: keine
Vorzeitige Tilgung: ohne Pönale möglich

Einstimmiger Beschluss

TOP 4: Übernahme Bürgschaft für Wassergenossenschaft Plambacheck-Grubtal

Bgm. Arthur Rasch:
Es liegt ein Ansuchen für die Übernahme einer Bürgschaft für die Kreditaufnahme der Wassergenossenschaft Plambacheck-Grubtal vor. Die Wassergenossenschaft Plambacheck-Grubtal nimmt für das Projekt einen Kredit in der Höhe von € 2.940.000,00 bei der Hypo NOE auf. Die Gemeinde soll zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen, bedingten und unbedingten, befristeten und unbefristeten Forderungen und Ansprüche aus Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, die der HYPO NOE aus dem Kreditvertrag erwachsen sind oder noch erwachsen die unwiderrufliche Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB bis zu einem Betrag in der Höhe von € 3.234.000,00 übernehmen.
Mit dem Steuerberater und dem Land NÖ wurde geklärt, ob die Gemeinde diese Bürgschaft übernehmen darf. Eine Bürgschaftsübernahme sollte deswegen erfolgen, weil bei einer Bürgschaft durch die Gemeinde der Zinssatz des Darlehens für die Genossenschaft reduziert wird von 1,76 % auf 0,75 %. Die Gemeinde baut mit dieser Wasserleitung auch eine Hydranten Leitung mit, um im Bereich Plambach, Plambacheck ebenfalls Löschmöglichkeiten im Falle eines Brandes zu haben. Der Wasserpreis wird normal verrechnet an die Genossenschaft.

Nach Ausfinanzierung geht die Wasserleitung in öffentliches Gut über. Daher ist es laut Land Niederösterreich in Ordnung, die Bürgschaft zu übernehmen.

63 Liegenschaften sind bei der Genossenschaft. Der Kreditbetrag der Genossenschaft kann noch reduziert werden, da die Ausschreibung der Arbeiten jetzt erfolgt ist und die Angebote derzeit unter der geplanten Kreditsumme liegen. Wenn die Gemeinde die Bürgschaft übernimmt, dann würde sich die Genossenschaft € 300.000,00 ersparen.

Anfragen der Gemeinderäte dazu werden beantwortet.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die Bürgschaft für die Wassergenossenschaft Plambacheck-Grubtal für die Kreditaufnahme zum Bau der Wasserleitung zu übernehmen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt grundsätzlich und einstimmig, die Übernahme der Bürgschaft für die Wassergenossenschaft Plambacheck-Grubtal für den Bau der Wasserleitung. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Ausschreibung und Bekanntgabe der Gesamtbaukosten wird der Kreditvertrag, der jetzt im Entwurf vorliegt, dahingehend korrigiert und dann unterzeichnet.

Einstimmiger Beschluss

TOP 5: Einhebung der Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte

Bgm. Arthur Rasch:
Für die Auszahlung von freiwilligen Leistungen iSd § 35 Z2 NÖ Gemeindeordnung 1973 bedarf es als rechtliche Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses, in dem die Höhe und die Empfänger dieser Beträge festgelegt sind. Die Schulungsbeiträge für die Jahre 2021 – 2025 (Ablauf der Gemeinderatsperiode) wurden nach dem angegebenen Schlüssel berechnet.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die Einhebung der berechneten Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig für die Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindemandatare und Nachwuchskräfte in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung den im Gemeinderat vertretenen Parteien einen Betrag aus den Gemeindemitteln zu gewähren.

Errechnete Beträge und Aufteilung der Schulungsbeiträge auf die Parteien in jenem Verhältnis, das ihrer bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Stärke entspricht:

EW Stand: 15.12.2020 **2703**

Insgesamt 21 Mandate, davon 15 ÖVP, 4 SPÖ und 2 FPÖ					
Jahr	Schlüssel	Gesamt	ÖVP	SPÖ	FPÖ
2021	2,35	6352,05	4537,18	1209,91	604,96
2022	2,4	6487,20	4633,71	1235,66	617,83
2023	2,45	6622,35	4730,25	1261,40	630,70
2024	2,5	6757,50	4826,79	1287,14	643,57
2025	2,55	6892,65	4923,32	1312,89	656,44

Die Bezirkshauptmannschaft St.Pölten wird ermächtigt, die Schulungsgelder von den im Wege dieser Behörde an die Gemeinden zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteile einzubehalten und auf die von den Parteien jeweils bekannt gegebenen Konten von Geldinstituten zu überweisen.

Einstimmiger Beschluss

GR Gabriele Sieger kommt zur Sitzung.

TOP 6: Abänderung Kanalabgabenordnung

Bgm. Arthur Rasch:
Aufgrund der Gebührenanpassung, die in der letzten Gemeinderatssitzung stattfand, ist die Kanalabgabenordnung an die neuen Gebühren anzupassen. Die abgeänderte Verordnung ist zu beschließen. Die neuen Gebühren gelten ab 1.7.2021.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die neue Kanalabgabenordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende Kanalabgabenordnung, die mit 1. Juli 2021 in Kraft tritt.

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

§ 1

In der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,82 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.183.467,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 12.673 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,09 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.034.784,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 5.723 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 3,73 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 725.353,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 2.480 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Mischwasserkanal
b) Schmutzwasserkanal
c) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)
d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,27
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,27
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,27

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 51,53 festgesetzt.

§ 7
Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8
Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Mehrstimmiger Beschluss

19 Stimmen dafür
1 Stimmenthaltung – GR Kurt Garschall (enthält sich, weil die ÖVP die Erhöhung möchte und dafür einstehen soll).

TOP 7: Abänderung Wasserabgabenordnung

Bgm. Arthur Rasch:
Aufgrund der Gebührenanpassung, die in der letzten Gemeinderatssitzung stattfand, ist die Wasserabgabenordnung an die neuen Gebühren anzupassen. Die abgeänderte Verordnung ist zu beschließen. Die neuen Gebühren gelten ab 1.7.2021.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die neue Wasserabgabenordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende Wasserabgabenordnung, die mit 1. Juli 2021 in Kraft tritt.

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

§ 1

In der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

§ 2
Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,36 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4,729.876,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 22.204 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 22,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	**Bereitstellungsbetrag** in € pro m³/h	**Bereitstellungsgebühr** in €
3	22,00	66,00
7	22,00	154,00
17	22,00	374,00
25	22,00	550,00
35	22,00	770,00

§ 7
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,30 festgesetzt.
(2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 300 m³ im Ablesungszeitraum mit € 1,30 und für jeden weiteren m³ mit € 0,92 festgesetzt.
(3) Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Grundgebühr für die ersten 200 m³ im Ablesungszeitraum mit € 1,30 und für jeden weiteren m³ mit € 0,90 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 30. September
2. von 1. Oktober bis 31. Dezember
3. von 1. Jänner bis 31. März
4. von 1. April bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 1. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Mehrstimmiger Beschluss

19 Stimmen dafür
1 Stimmenthaltung – GR Kurt Garschall (enthält sich, weil die ÖVP die Erhöhung möchte und dafür einstehen soll).

TOP 8: Abänderung Friedhofsgebührenordnung

Bgm. Arthur Rasch:
Aufgrund der Gebührenanpassung, die in der letzten Gemeinderatssitzung stattfand, ist die Friedhofsgebührenordnung an die neuen Gebühren anzupassen. Die abgeänderte Verordnung ist zu beschließen. Die neuen Gebühren gelten ab 1.1.2021.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die neue Friedhofsgebührenordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende Friedhofsgebührenordnung, die mit 1. Jänner 2021 in Kraft tritt.

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)
f) Gebühren für die Bereitstellung einer Reservegrabstelle
g) Gebühren für den Grababbau
h) Gebühren für die Grabpflege bei Verwilderung

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen beträgt für

Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen:		
a) Erdgrabstellen		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen		€ 250,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen		€ 500,00
b) Erdgrabstellen an der Friedhofsmauer		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen		€ 400,00

2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen		€	700,00
c)Sonstige Grabstellen:			
1. Urnennische bis zu 2 Urnen		€	1.000,00
2. Urnennische bis zu 4 Urnen		€	1.200,00

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit folgenden Beträgen festgelegt:

a) Urnennischen bis zu 2 Urnen	€ 250,00
b) Urnennischen bis zu 4 Urnen	€ 500,00

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 1.000,00
b) Erdgrabstellen verschlossen (blinde Grüfte)	€ 1.450,00
c) Urnen in Erdgrabstellen	€ 280,00
d) Urnennischen	€ 120,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt 50 % der Beerdigungsgebühr (lt. § 4, Abs. 1)

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 3-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00, max. € 250,00.

§ 7
Gebühren für die Bereitstellung einer Reservegrabstelle

Die Gebühr für die Bereitstellung einer Reservegrabstelle beträgt € 40,00 pro Monat.

§ 8
Gebühren für den Grababbau

Die Gebühr für den Grababbau durch die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau nach einer schriftlichen Verständigung und Fristsetzung beträgt € 450,00 pro Grabstelle.

§ 9
Gebühren für die Grabpflege bei Verwilderung

Die Gebühr für die Grabpflege durch die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau auf Grund von Verwilderung nach einer schriftlichen Verständigung und Fristsetzung beträgt € 200,00 pro Grabstelle pro Verständigung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1.1.2021 rechtswirksam.

Mehrstimmiger Beschluss
3 Stimmen dagegen (SPÖ Fraktion)
1 Stimmenthaltung (GR Julia Nussbaumer)

TOP 9: Abänderung Hundeabgabeverordnung

Bgm. Arthur Rasch:
Aufgrund der Gebührenanpassung, die in der letzten Gemeinderatssitzung stattfand, ist die Hundeabgabeverordnung an die neuen Gebühren anzupassen. Die abgeänderte Verordnung ist zu beschließen. Die neuen Gebühren gelten ab 1.1.2021.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die neue Hundeabgabeordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabengesetzes 1979, LBGl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. Für Nutzhunde jährlich	€ 6,54 pro Hund
2. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und Auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehalte Gesetz jährlich:	
Für den 1. Hund dieser Art	€ 85,00 pro Hund
Ab dem 2. Hund dieser Art	€ 120,00 pro Hund

3. Für alle übrigen Hunde jährlich
   Für den 1. Hund dieser Art € 25,00 pro Hund
   Ab dem 2. Hund dieser Art € 35,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Dieser Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Mehrstimmiger Beschluss
4 Stimmen dagegen (SPÖ Fraktion, GR Julia Nussbaumer)

TOP 10: Abänderung der Verordnung über die Erhöhung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

Bgm. Arthur Rasch:
Aufgrund der Gebührenanpassung, die in der letzten Gemeinderatssitzung stattfand, ist die Verordnung über die Erhöhung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe anzupassen. Die abgeänderte Verordnung ist zu beschließen. Der neue Einheitssatz gilt ab 1.1.2021.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die neue Verordnung über die Erhöhung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 1. Dezember 2015 die Erhöhung des Einheitssatzes (gemäß § 38, Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014) für die Berechnung der Aufschließungsabgabe auf € 525,00. Dieser neu beschlossene Einheitssatz tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Einheitssatz anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Mehrstimmiger Beschluss
19 Stimmen dafür
1 Stimmenthaltung Kurt Garschall

TOP 11: Förderrichtlinien Energiesparende Maßnahmen

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:
Aufgrund der Anpassung der Gebühren und Förderungen, die in der letzten Gemeinderatssitzung stattfand, sind die neuen Förderrichtlinien für energiesparende Maßnahmen zu beschließen. Die neuen Förderrichtlinien gelten ab 1.1.2021.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler stellt den Antrag, die neuen Förderrichtlinien für Energiesparende Maßnahmen zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig folgende

Förderrichtlinien für ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN

Ziel der Fördermaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO_2-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber (Objekt) können pro Jahr 2 energiesparende Maßnahmen gefördert und in einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau gewährt werden.
5. Die Anschaffung bzw. Errichtung der Fördermaßnahme muss durch ein Unternehmen erfolgen, welches einen Standort in der Kleinregion Pielachtal hat. Dazu zählen alle Mitgliedsgemeinden des Vereins der Regionalplanungsgemeinschaft Pielachtal. Ausgenommen von diesem Punkt der Fördervoraussetzungen sind Maßnahmen, welche nicht in der Kleinregion bezogen werden können, da kein Anbieter vorhanden ist.
6. Es muss sich um neue Anlagen bzw. Fahrzeuge handeln.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten bzw. Investitionen durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

Förderung für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m² Kollektorfläche	€ 300,00
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m² Kollektorfläche	€ 400,00

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

Qualitätskriterien:
Gefördert werden Anlagen, die zumindest eines der unten angeführten Gütesiegel tragen beziehungsweise dadurch zertifiziert sind:
• Gütesiegel des Verbandes Austria Solar
• Zertifiziert nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen"
• Zertifiziert nach der „Solar Keymark"- Richtlinie

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Bestätigung der befugten Firma im Antragsformular.

Förderung von Biomasseheizung und Fernwärmeanschluss

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern sie der UZ 37 (Umweltzeichenrichtlinie) entsprechen und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.

Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter), wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregeltem Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.

Fernwärmeanschlüsse Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	10% der Investitionskosten, max.€ 500,00
Fernwärmeanschluss		€ 300,00

Biomasseheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an die örtliche Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Bestätigung der befugten Firma im Antragsformular.

Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser, Luft-Luft, Luft-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe, monovalenter Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystem (maximale Vorlauftemperatur 35°C)	€ 300,00

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Bestätigung der befugten Firma im Antragsformular.

Förderung von Photovoltaikanlagen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	€ 100,00 je kWp, max. € 500,00

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Bestätigung der befugten Firma im Antragsformular.

Förderung von Elektropersonenkraftwagen

Die Förderung für einen rein elektrisch betriebenen, zum Straßenverkehr zugelassenen PKW kann von einer Privatperson angesucht werden. Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	€ 500,00

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Rechnung und die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges. Die vollelektrische Reichweite des PKW muss mindestens 40 km betragen. Der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des PKW darf € 40.000,00 nicht überschreiten.

Förderung von Elektromopeds

Die Förderung für ein rein elektrisch betriebenes, zum Straßenverkehr zugelassenen Moped kann von einer Privatperson angesucht werden. Pro Haushalt kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	€ 100,00

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Rechnung und die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeuges. Die vollelektrische Reichweite des Mopeds muss mindestens 20 km betragen. Der Brutto-Listenpreis (Basismodell ohne Sonderausstattung) des Mopeds darf € 5.000,00 nicht überschreiten.

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
   3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
   3.2. Rechnung(en) über die zu fördernden Maßnahmen
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.)
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Förderungen werden nach Einlangen gereiht.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten ab 1.1.2021
Die Richtlinien des Gemeinderates vom 15.12.2011 treten gleichzeitig außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss

TOP 12: Grundverkauf Gewerbegebiet

Bgm. Arthur Rasch:
Herr Ionut Olteanu bewirbt sich um den Ankauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet. Herr Olteanu betreibt die Firma KanalPartner in Rabenstein und möchte seine Betriebsstätte von Rabenstein nach Hofstetten-Grünau in das Gewerbegebiet verlegen.
Er hat ein Betriebskonzept vorgelegt. Er hat derzeit 4 Mitarbeiter und wird in Zukunft auf 7 Mitarbeiter erweitern. Er Olteanu möchte am Standort ein Betriebsgebäude mit Büro, Werkstätte, Lager, KFZ-Abstellflächen, Sozial- und Sanitärräume, Technikraum, Präsentationsflächen, Archive und Betriebsküche errichten.
Für dieses Projekt benötigt er ein Grundstück mit ca. 3.000 m².
Grundpreis € 25,00/m²; er würde auch heuer noch die Aufschließungskosten entrichten.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:
Die Firma KanalPartner ist ein aufstrebender Betrieb, der österreichweit unterwegs ist.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, Herrn Ionut Olteanu, Fa. KanalPartner, Rabenstein/Pielach ein Grundstück im Gewerbegebiet Kammerhof im Ausmaß von ca. 3.000 m² zu verkaufen. Die genauen Ausmaße werden nach Vermessung des Grundstückes festgestellt. Der Vertrag wird dann errichtet. Die Aufschließungskosten werden Herrn Olteanu zum Tarif 2020 verrechnet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, Herrn Inonut Olteanu, Fa. KanalPartner für die Errichtung eines Gewerbebetriebes im Betriebsgebiet Kammerhof ein Grundstück im Ausmaß von ca. 3.000 m² zum Preis von € 25,00/m² zu verkaufen. Die genauen Ausmaße werden nach Vermessung des Grundstückes festgelegt und dementsprechend der Vertrag errichtet. Die Aufschließungskosten für das Grundstück werden mit dem derzeit geltenden Einheitssatz von € 480,00 berechnet.

Einstimmiger Beschluss

In der Gemeinderatssitzung am 27. November 2018 wurde beschlossen, Herrn Martin Käfer, Gewerbepark 4, 985 m² des Grundstückes Nr. 1/1, EZ 61, KG Kammerhof zum Preis von € 25,00 zu verkaufen.

Nach der genauen Vermessung für die Vertragserrichtung handelt es sich jetzt um 925 m², das ist die Trennfläche 1 des Grundstückes 1/1, EZ 61, KG Kammerhof. Daher ist der Beschluss vom 27. November 2018 dahingehend abzuändern und der fertige Vertrag sowie die vorliegende Treuhandvereinbarung zu unterzeichnen.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den Gemeinderatsbeschluss vom 27.November 2018 abzuändern und den Vertrag mit Martin Käfer zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. November 2018 dahingehend, dass Herr Martin Käfer 925 m² des Grundstückes 1/1, EZ 61, KG Kammerhof (= Teilfläche 1) zum Preis von € 25,00/m² von der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau kauft. Der Kaufvertrag und die Treuhandvereinbarung liegen vor und werden vom Gemeinderat unterzeichnet.

Einstimmiger Beschluss

TOP 13: PIELACHTALER sehnsucht – See – Pachtvertrag

Bgm. Arthur Rasch:
Vzbgm. Wolfgang Grünbichler hat mit dem Pachtanwärter Gespräche geführt und mit dem Notar einen Vertragsentwurf ausgearbeitet.

Bgm. Arthur Rasch verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal, da der Pachtanwärter sein Cousin ist.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler übernimmt den Vorsitz:
Von Notar Dr. Binder liegt ein Entwurf für den Pachtvertrag vor. Herrn Daniel Wurzenberger, wohnhaft in Eschenau, möchte das Areal der PIELACHTALER sehnsucht pachten. Es handelt sich um die Grundstücke Nr.95/1 und 95/5. Ausgenommen davon sind die dem Abenteuerland Pielachtal vermieteten Flächen sowie die Wohnung im Obergeschoß des Hauses Mariazeller Straße 23.
Ausdrücklich mitverpachtet sind das Gastronomie-Lokal, das Strandbad, das Veranstaltungsgelände, sämtliche zusätzliche Bauwerke, sämtliche Freiflächen sowie die gesamte Betriebs- und Geschäftsausstattung laut gesondert zu errichtender Inventarliste.

Pachtzweck ist die Errichtung und der Betrieb eines Campingplatzes (ausgenommen Dauercamper) und der Betrieb der schon bisher vorhandenen Anlagen (Gastronomie, Badeteich, Fischerei, Veranstaltungsgelände).

Als Pachtbeginn ist der 1.4.2021 vorgesehen; Aufkündigung ist erstmals am 31.3.2024 möglich. Ausnahme, wenn wichtige Gründe vorliegen wie z.B., dass der Pachtzins nicht bezahlt wird.
Der monatliche Pachtzins beträgt € 1.150,00 (zuzüglich USt).
Bei einer Unterverpachtung des Gastronomielokals durch den Pächter erhöht sich der Pachtzins um € 3.000,00 (zuzüglich USt.) pro Jahr. Im Falle der Unterverpachtung für einen Zeitraum von weniger als acht Monaten erhöht sich der Pachtzins um € 1.500,00 (zuzüglich USt) pro Jahr.
Die gesamte Erhaltung und Pflege des Geländes obliegt dem Pächter, d.h. sämtliche Betreuungskosten und dafür notwendigen Personalstunden entfallen für die Gemeinde.
In der bestehenden Maschinenhalle werden die Sanitärräume eingebaut. Die Gemeinde siedelt komplett aus.
Der Pächter wird verpflichtet, während der Monate Juni, Juli und August eines jeden Jahres zu den üblichen Badezeiten der Allgemeinheit den freien Zutritt zum Pachtobjekt zu ermöglichen, sodass ein uneingeschränkter Badebetrieb möglich ist.

Anfragen der Gemeinderäte werden beantwortet.

GV Herbert Hollaus jun.
Grundsätzlich ist er der Meinung, dass die Gemeinde den See hätte weiterführen können, wenn die Verantwortlichen dazu stehen würden.

Der Ausschuss wurde nicht eingebunden in die Gespräche und auch nicht in die Vertragserrichtung. Der Vertrag wurde nicht zur Ausschusssitzung übermittelt.

Man hätte im Sommer bereits eine öffentliche Ausschreibung machen können. Statt einer öffentlichen Ausschreibung wird das Objekt jetzt an den Cousin des Bürgermeisters weitergegeben. GV Herbert Hollaus jun. sieht dies als Freunderlwirtschaft. Das macht kein gutes Bild.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:
Bezieht sich auf das Vier-Augen-Gespräch, das es zwischen ihm und GV Herbert Hollaus jun. gab.
Den Vorschlag über die Durchführung einer Ausschreibung hätte der Ausschuss bereits im Sommer machen können, da man zu dieser Zeit schon wusste, dass der Gastronom nicht mehr lange bleiben kann.
Betreffend Freunderlwirtschaft kann er nur sagen, dass Bgm. Arthur Rasch seinen Cousin nicht gebeten hat, ein Angebot abzugeben bzw. sich zu bewerben. Herr Wurzenberger hat sich aus freien Stücken selbst beworben.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler betont auch, dass die Ausgaben für den See jetzt wegfallen. Der See bleibt in den Sommermonaten öffentlich zugängig. Betreffend die Gastronomie wird sich der Pächter bemühen, diese zu führen bzw. einen Betreiber zu finden.

GV Günter Graßmann:
Nachdem der Badebetrieb weiterhin möglich ist, es einen Campingplatz und auch eine Möglichkeit für die Fischerei geben wird und das Abenteuerland auch am Gelände ist, ist eine Infrastruktur geschaffen, auf die man stolz sein kann.
Außerdem fallen dann für die Gemeinde auch viele Ausgaben weg, die jährlich das Budget sehr belasten.
Darum wird die ÖVP diesem Pachtvertrag zustimmen.

Weitere Anfragen von GR Ing. Herbert Hollaus betreffend Aussetzen von Fischen und Darlehen für die Anlage werden von Vzbgm. Wolfgang Grünbichler beantwortet.

GR Julia Nussbaumer:
Sie begrüßt, dass der See nicht verkauft wird und für die Bürger im Sommer als Badeмöglichkeit erhalten bleibt. Betreffend Nepotismus schließt sie sich der Meinung von GV Herbert Hollaus jun. an.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler stellt den Antrag, den Pachtvertrag mit Herrn Daniel Wurzenberger, 3153 Eschenau, Zehenthofstraße 8, für die Verpachtung des Areals der PIELACHTALER sehnsucht zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt mehrstimmig, das Freizeitareal PIELACHTALER sehnsucht (Grundstücke 95/1 und 95/5, KG Mainburg) an Herrn Daniel Wurzenberger, geb. 29.11.1977, wohnhaft 31543 Eschenau, Zehenthofstraße 8, zu verpachten.
Pachtgegenstand ist das Areal der PIELACHTALER sehnsucht ausgenommen davon sind die im Rahmen des „Abenteuerland Pielachtal" vermietete Flächen sowie die Wohnung im Obergeschoß des Hauses Mariazeller Straße 23.
Ausdrücklich mitverpachtet sind das Gastronomie-Lokal, das Strandbad, das Veranstaltungsgelände, sämtliche zusätzlichen dort befindlichen Bauwerke, sämtliche Freiflächen sowie die gesamte Betriebs- und Geschäftsausstattung (laut gesondert zu errichtender Inventarliste).
Das Pachtobjekt darf ausschließlich zum Betrieb eines Campingplatzes sowie zum Betrieb der schon bisher vorhandenen Anlagen (Gastronomie, Badeteich, Fischerei sowie Veranstaltungsgelände) verwendet werden.
Das Pachtverhältnis beginnt mit 1. April 2021 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Der monatliche Pachtzins beträgt € 1.150,00 (zuzüglich USt).
Bei einer Unterverpachtung des Gastronomielokals durch den Pächter erhöht sich der Pachtzins um € 3.000,00 (zuzüglich USt.) pro Jahr. Im Falle der Unterverpachtung für einen Zeitraum von weniger als acht Monaten erhöht sich der Pachtzins um € 1.500,00 (zuzüglich USt) pro Jahr.
Die gesamte Pflege und Betreuung des Geländes obliegt dem Pächter.

Der Pächter wird verpflichtet, während der Monate Juni, Juli und August eines jeden Jahres zu den üblichen Badezeiten der Allgemeinheit den freien Zutritt zum Pachtobjekt zu ermöglichen, sodass ein uneingeschränkter Badebetrieb möglich ist.

Der Pachtvertrag wird vom Notar errichtet und kommt dann zur Unterzeichnung.

Mehrstimmiger Beschluss
16 Stimmen dafür
3 Stimmen dagegen (SPÖ Fraktion)
1 Stimmenthaltung (G Julia Nussbaumer)

Bgm. Arthur Rasch kehrt in den Sitzungssaal zurück.

TOP 14: Grundverkauf Tennishalle – Vertrag

Bgm. Arthur Rasch:
Der Vertragsentwurf für die TZP GmbH für die Tennishalle liegt vor. Es gibt bereits einen Gemeinderatsbeschluss. Jetzt sind jedoch die genauen Größen für das benötigte Grundstück vorhanden und der Firmenwortlaut ist bekannt.
Die TZP GmbH kauft 5.607 m² des Grundstückes EZ.61, Grundstück Nr. 1/34, KG Kammerhof 19206 laut Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 4.11.2020, GZ. 18886 zu einem Kaufpreis von € 140.175,00 unaufgeschlossen.
Zweck des Grundkaufes ist die Errichtung einer Tennishalle mit 4 Sandplätzen, einem Bistro und Büro.
Die Bauverhandlung sollte bereits im Jänner 2021 sein.
Die Aufschließungskosten betragen € 44.900,00.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, den Grundverkauf an die TZP GmbH für die Errichtung einer Tennishalle zu beschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, der TZP GmbH für die Errichtung einer Tennishalle mit 4 Sandplätzen, einem Bistro und Büro 5.607 m² des Grundstückes EZ 61, Grundstück Nr. 1/34, KG Kammerhof 19206 laut Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 4.11.2020, GZ. 18886 zu einem Kaufpreis von € 140.175,00 unaufgeschlossen zu verkaufen.

Einstimmiger Beschluss

GR Christian Bacher verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

TOP 15: Fenstertausch Schulgebäude – Auftrag

GV Günter Graßmann:
Die Fenster im Schulgebäude können teilweise nicht mehr hergerichtet werden und müssen ausgetauscht werden.
Es wurden Angebote eingeholt vom Lagerhaus und von der Firma Objektfenster. Die Angebote wurden von GR Christian Bacher geprüft.

Lagerhaus: € 21.210,46; 3 % Skonto
Objektfenster: € 21.500,00 Pauschal; 3 % Skonto
Das Lagerhaus ist Billigstbieter.

Betroffen sind die Fensterreihen im 3. Obergeschoß bei der Grünauer Halle. Dort regnet es ein. Die Fenster haben dort einen großen Windangriff auszuhalten. Die Fenster fallen raus, wenn nichts gemacht wird. Sie können nicht eingestellt werden.

Für den Fenstertausch werden auch Baumeisterarbeiten notwendig. Dafür gibt es ein Angebot der Firma Anzenberger mit Kosten von € 9.172,80. Der Umbau soll in den Semesterferien erfolgen.

Anfragen der Gemeinderäte werden beantwortet.

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, den Auftrag für den Fenstertausch im Schulgebäude an das Lagerhaus zu vergeben. Die Baumeisterarbeiten dafür werden an die Firma Anzenberger vergeben. Es ist ein dringendes Vorhaben, um die Sicherheit der Schüler zu gewährleisten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, die Fenster, die im Schulgebäude ausgetauscht werden müssen, beim Raiffeisen Lagerhaus St.Pölten, laut Angebot vom 17.11.2020 zum Preis von € 21.210,46 anzukaufen.
Weiters werden die Baumeisterarbeiten für den Fenstertausch an die Firma Anzenberger GmbH, Kirchberg/Pielach laut Angebot vom 11.8.2020 zum Preis von € 9.172,80 vergeben.

Einstimmiger Beschluss

GR Christian Bacher kehrt in den Sitzungssaal zurück.

TOP 16: Abschluss Wartungsvertrag für Smartboards in der Schule

GV Günter Graßmann:
Von der Firma gemdat liegt ein Angebot für einen Wartungsvertrag für die Smartboards in der Schule vor. Diese Boards sollen jährlich gewartet werden. Im Wartungsvertrag sind auch die laufenden TÜV Überprüfungen enthalten. Mit einer Wartung haben die Geräte auch eine längere Lebensdauer.

Kosten: € 720,00 für 4 Smartboards pro Jahr (= Wartung, Update und TÜV Prüfung) bei Firma gemdat

GV Günter Graßmann stellt den Antrag, den Wartungsvertrag für die Smartboards in der Schule mit der Firma gemdat abzuschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig den Abschluss eines Wartungsvertrages für die Smartboards in der Schule mit der Firma gemdat. Kosten € 720,00 (exkl. MwSt.) pro Jahr für 4 Smartboards (= Wartung, Update und TÜV Prüfung).

Einstimmiger Beschluss

TOP 17: Feuerwehrhaus – Servicevertrag Brandmeldeanlage

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:
Im neuen Feuerwehrhaus wurde eine Brandmeldeanlage installiert, die einer jährlichen Inspektion zu unterziehen ist.
Die Firma Siemens hat diese Anlage errichtet und würde auch die jährliche Wartung und Inspektion durchführen.

Kosten: pro Monat € 136,80 exkl. USt.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler stellt den Antrag, für die Brandmeldeanlage im Feuerwehrhaus einen Servicevertrag abzuschließen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig den Abschluss eines Servicevertrages für die Brandmeldeanlage im Feuerwehrhaus Hofstetten-Grünau mit der Firma Siemens zu monatlichen Kosten von € 136,80 inkl. USt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 18: EVN Lichtservice – Zusatzvereinbarung

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:
Es handelt sich um eine Lichtservice Zusatzvereinbarung für Lichtpunktversetzung und Neubestückung in der Weinburgstraße in Kammerhof. Diese Zusatzvereinbarung wurde auf Grund der Gehsteigerrichtung in Kammerhof notwendig.

Kosten € 9.742,50 inkl. MwSt.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, die Lichtservice Zusatzvereinbarung zu beschließen und zu unterzeichnen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig eine Lichtservice Zusatzvereinbarung Ev.L-B-16-164/KG-3-10509-29 Lichtpunktversetzung und Neubestückung und Neuverkabelung in der Weinburgstraße in Kammerhof mit einer Zuzahlung von € 9.742,50 inkl. USt.

Einstimmiger Beschluss

TOP 19: Beantwortung Anfrage Betriebsvorschrift/Betriebsplan Hochwasserschutz Pielach

Bgm. Arthur Rasch:
Die Anfrage von GV Herbert Hollaus jun., die er in der Gemeinderatssitzung am 22.9.2020 betreffend Anwendung vorläufiger gültiger Betriebsplan wurde von Bgm. Arthur Rasch schriftlich beantwortet. Er bringt dem Gemeinderat die Antwort zur Kenntnis.

GV Herbert Hollaus:
Im Betriebsplan ist festgelegt, dass bei Hochwasservorwarnung der Zivilbeauftragte zu informieren ist.

Die Beantwortung der Anfrage wird einstimmig zur Kenntnis genommen. Die schriftliche Antwort bildet die Beilage A zu diesem Protokoll.

TOP 20: Bericht Prüfungsausschuss

GR Kurt Garschall:
Der Prüfungsausschuss hat am 11.11.2020 getagt. Es wurden die Gebührenänderungen angeschaut. Es wurde angefragt, bis wann die geplante Beleuchtung der Ortsportale fertiggestellt wird. Dies wird Bgm. Arthur Rasch mit der Firma Elotech klären. Die Logoänderung in Hofstetten-Grünau wurde ebenfalls überprüft. Es fehlt noch die geplante Beleuchtung der Ortsportale.
Es wurde auch die Hangsicherung in Grünau begutachtet. Da gibt es jedoch noch keine Kostenaufstellungen. Dies wird in den nächsten Prüfungen geprüft.

Weiters hat der Prüfungsausschuss angemerkt, dass von den Ausschusssitzungen nicht alle Protokolle im Gemeindeamt vorliegen.

Die Bericht des Prüfungsausschusses wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

GR Julia Nussbaumer verlässt die Sitzung, da sie ihren Sohn dabei hat.

DA 1: Annahmeerklärung Fördervertrag C005782, BA11 Unwetterschaden 6/2020

Bgm. Arthur Rasch:
Der Förderungsvertrag C005782, BA 11 Unwetterschaden 6/2020 liegt vor und ist von der Gemeinde anzunehmen.

Der Förderungsvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Fördergeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Hofstetten-Grünau.

Gegenstand des Vertrages ist Wasserversorgungsanlage, BA 11 Unwetterschaden 6/2020
Ausmaß der Förderung: vorläufiger Fördersatz 20 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 50.000,00.
Diese werden wie folgt finanziert: Bundesmittel € 10.000,00, Restfinanzierung € 40.000,00

Der Förderungsvertrag vom 30.11.2020, Antragsnummer C005782 betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 11 Unwetterschaden 6/2020 wird angenommen und beschlossen.

Einstimmiger Beschluss

DA 2: Subventionsansuchen Seniorenbund und Pensionistenverband

Bgm. Arthur Rasch:
Vom Seniorenbund Hofstetten-Grünau und vom Pensionistenverband Hofstetten-Grünau liegen die jährlichen Ansuchen um Subvention vor.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, dem Seniorenbund Hofstetten-Grünau eine Subvention in der Höhe von € 3,00 pro Mitglied zu gewähren. Der Seniorenbund hat einen aktuellen Mitgliederstand von 217 bekanntgegeben

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, dem Seniorenbund Hofstetten-Grünau eine Subvention in der Höhe von € 3,00 pro Mitglied zu gewähren. Das sind für 217 Mitglieder € 651,00.

Einstimmiger Beschluss

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, dem Pensionistenverband Hofstetten-Grünau eine Subvention in der Höhe von € 3,00 pro Mitglied zu gewähren. Der Pensionistenverband hat einen aktuellen Mitgliederstand von 67 bekanntgegeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, dem Pensionistenverband Hofstetten-Grünau eine Subvention in der Höhe von € 3,00 pro Mitglied zu gewähren. Das sind für 67 Mitglieder € 201,00.

Einstimmiger Beschluss

DA 3: Öffnungszeiten Gemeindeamt zwischen Weihnachten und Neujahr

Bgm. Arthur Rasch:
Seitens der Gemeindebediensteten ist die Frage aufgetaucht, ob zwischen Weihnachten und Neujahr das Gemeindeamt offen sein muss, obwohl die Bürger so wenig wie möglich Kontakt haben sollen.

Bgm. Arthur Rasch stellt den Antrag, das Gemeindeamt zwischen 23. Dezember 2020 und 3. Jänner 2021 für den Parteienverkehr zu schließen. Der Postshop bleibt in dieser Zeit zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hofstetten-Grünau beschließt einstimmig, das Gemeindeamt zwischen 23. Dezember 2020 und 3. Jänner 2021 für den Parteienverkehr zu schließen. Der Postshop bleibt in dieser Zeit zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet.

Einstimmiger Beschluss

Gila Wohlmann von den NÖN verlässt die Gemeinderatssitzung.

TOP 21 – TOP 22 und DA4 – siehe nichtöffentliches Protokoll

TOP 21: Kündigung Pachtvertrag – nicht öffentlich

TOP 22: Ansuchen um Wirtschaftsförderung – nicht öffentlich

DA 4: Personal – nicht öffentlich

TOP 23: Ehrungen und Auszeichnungen – nicht öffentlich

Berichte:

Bgm. Arthur Rasch:

Personal:
Karoline Huber ist derzeit in der Berufsschule. Sie hat eine positive Prüfung abgelegt und konnte daher bereits im 2. Lehrjahr einsteigen. Caroline Huber ist in der Schule sehr engagiert.

Die Aufnahme von Margit Spanseiler für den Postshop und das Bürgerservicebüro war optimal. Margit Spanseiler ist sehr engagiert und eine Bereicherung für das Team.

Kindergarten und Schule:
Das Personal im Kindergarten und in der Schule ist derzeit mit den Corona Maßnahmen intensiv gefordert.

Wassergenossenschaft Plambacheck/Grubtal:
Die Arbeiten für die Leitung wurden ausgeschrieben und der Auftrag an die Firma STRABAG vergeben.

Massentests:
Die nächsten Massentests werden voraussichtlich am 9. und 10. Jänner stattfinden. Bgm. Arthur Rasch ersucht wieder um Mithilfe wie beim letzten Test.

NÖVOG:
Mit der NÖVOG, Fa. Figl und Gemeinde gab es ein Gespräch betreffend den Bereich vor der Tankstelle rechts unten. Eine Lösung wurde gefunden. Das Gestrüpp kommt weg, es wird eine geringfügige Erdabnahme gemacht und dann eine Bienenwiese angelegt. Dies ist auch ein Hochwasserschutz.
Die Kosten von ca. € 7.000,00 werden aufgeteilt. 1/3 NÖVOG, 1/3 Fa. Figl, 1/3 Gemeinde.

Betreutes Wohnen:
Mit der GEDESAG gibt es Gespräche für das Projekt Müller Haus – Betreutes Wohnen. Im Jänner wird es einen Entwurf seitens der GEDESAG geben.

Vzbgm. Wolfgang Grünbichler:

Streetworker:
Die Streetworker sind derzeit im alten Feuerwehrhaus untergebracht. Sie haben sich über diese Räumlichkeiten sehr gefreut.

GV Gerald Kraushofer:

Straßenbau:
Der Umkehrplatz Höhenstraße und die Ausasphaltierung der Nebenflächen wurden fertiggestellt. In der Postgasse wurde der Unterbau gemacht und die Laternen versetzt.

GV Günter Graßmann:

Schulen:
Die konstituierende Sitzung des Ausschusses der Mittelschule Hofstetten-Grünau – Rabenstein hat stattgefunden. Bgm. Arthur Rasch ist Obmann, sein Stellvertreter ist Bgm. Kurt Wittmann. GV Günter Graßmann ist Schriftführer.

Eine Polyschulausschusssitzung hat ebenfalls stattgefunden. Die Kopfquote beträgt € 3.450,00. Dies bedeutet mehr als € 13.000,00 für die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau, da 4 Schüler das Polytechnikum besuchen.

Silvia Graser ist die neue Schulqualitätsmanagerin. Sie folgt RR Ing. Helmut Pleischl.

Schuleinschreibung:
Details über die Einschreibung für den Besuch der Volksschule werden von der Direktorin im Jänner bekanntgegeben.

Familienfreundliche Region:
Am 14.10.2020 hat der erste Workshop stattgefunden. Vzbgm. Wolfgang Grünbichler und GV Günter Graßmann waren dabei.

Familienfreundlichegemeinde Kinderfreundliche Gemeinde
Am 20.10. hat die Marktgemeinde Hofstetten-Grünau dafür das Zertifikat erhalten.

Kindergarten:
Von 7. -21.Jänner 2021 findet die Kindergarteneinschreibung statt. Sie wird dieses Mal online durchgeführt.

GV Michaela Scholze-Simmel:

Güterwege:
Beim Güterweg Fischereck wurden die Fugen ausgegossen.
Beim Güterweg Grünau/Grünsbach wurde mit der Firma STRABAG der Kreuzungsbereich saniert.

Einige Güterwegtafeln müssen ausgetauscht werden.

Müll:
Bei der Siloplanenentsorgung im Herbst kam nicht so viel zusammen, da die letzte Entsorgung noch nicht lange her ist.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm. Arthur Rasch für die Sitzungsteilnahme und schließt um 21.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Er wünscht allen Gemeindemandataren ein ruhiges, frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr, das wieder in Richtung Normalität gehen soll.
Bgm. Arthur Rasch dankt für die gute Zusammenarbeit, die guten Beschlüsse und die Diskussionen bei den Sitzungen.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung P. Mai 2 2021

Genehmigt ~~abgeändert~~ ~~nicht genehmigt~~

Bürgermeister Schriftführer

Gemeinderat Gemeinderat Gemeinderat